

RS Vfgh 2009/2/24 B1987/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2009

Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

ASVG §341 ff, §346

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor einem unparteiischen Tribunal durch Zusammensetzung der Bundesschiedskommission bei der Entscheidung über die Auslegung eines Gesamtvertrages - betreffend die Honorierung der von Ausbildungspraktikanten (Turnusärzten) unter Aufsicht eines Vertragsarztes erbrachten Leistungen - infolge Mitwirkung eines Vertreters einer Verfahrenspartei

Rechtssatz

Im Verfahren vor der belangten Behörde ging es um zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer für Salzburg bestehende Auslegungsdivergenzen hinsichtlich des in Salzburg für die Vertragsärzte geltenden Gesamtvertrages. Wenn in diesem Verfahren der Vizepräsident der Ärztekammer für Salzburg (also ein Angehöriger des Vertretungsorgans einer der beiden Verfahrensparteien) als Mitglied der Berufungsbehörde mitwirkt, kann nicht mehr die Rede davon sein, dass die Zusammensetzung der Behörde den Anforderungen an ein unparteiisches und unabhängiges Tribunal iSd Art6 EMRK entspricht.

Entscheidungstexte

- B 1987/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.02.2009 B 1987/07

Schlagworte

Kollegialbehörde, Sozialversicherung, Ärzte, Behördenzusammensetzung, Tribunal, Befangenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2009:B1987.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at